

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern  
von Grundwasser aus dem Brunnen VII Buchwald für die öffentliche Wasserversorgung  
des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach**

**Standort: Grundstück Fl.-Nr. 1027, Gemarkung Welshofen, Gemeinde Erdweg,  
Landkreis Dachau**

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnach betreibt derzeit im Verbandsgebiet an den vier Standorten Großberghofen (Br. II), Deutenhausen (Br. V), Arnach (Br. VI) und Buchwald (Br. VII) Brunnenanlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Mit Schreiben vom 21.11.2022 beantragte der Zweckverband die gehobene Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen VII Buchwald zur Trinkwasserversorgung. Beantragt wurde eine jährliche Grundwasserentnahme von 45,0 l/s, 3.888 m<sup>3</sup>/d oder 800.000 m<sup>3</sup>/a. Bauliche und betriebliche Änderungen an der Brunnenanlage wurden nicht durchgeführt, so dass der Antrag auf den bereits bekannten Grundlagen beruht.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist.

Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für den Brunnen VII Buchwald gewährleistet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Betrieb des Brunnens VII Buchwald sind nicht zu erwarten.

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 zum UVPG wurden durch das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH tabellarisch betrachtet und bewertet. Das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH gelangt zu folgender Einschätzung: Das Vorhaben ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Auch sind Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts im tieferen Untergrund nach derzeitigem

Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit geschützter, schützenswerter oder besonders empfindlicher Gebiete bzw. Umweltbestandteile kann ausgeschlossen werden.

Die durch das Fachbüro vorgelegten Angaben werden durch die fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München und des Staatlichen Gesundheitsamtes Dachau gestützt.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.